



Turn- und Sportverein Rohrdorf 1910 e.V.

Vorstand

Hinteres Kämmerle 1 ■ 72229 Rohrdorf

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.
- (2) Bei Ordnungsänderungen ist die Zustimmung in einer Hauptversammlung einzuholen. Dies kann sowohl im Rahmen einer Satzungsänderung als auch durch einen eigenständigen Punkt der Tagesordnung durchgeführt werden. Es gelten in jedem Fall die Mehrheitsregelungen aus der Vereinssatzung.
- (3) Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entbindet das Mitglied nicht von der Wahrnehmung von vereinsintern festgelegten Pflichten.

§ 2 Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist ausschließlich im Zusammenhang mit der Vereinssatzung gültig. Sie ist grundsätzlich für alle Abteilungen und alle Mitglieder des Vereins gültig. Die Beitragsordnung regelt alle Gebühren und Beiträge des Vereins gemäß § 9 Vereinssatzung.

§ 3 Gebühren

Der Verein erhebt für den Vereinsbeitritt keine Aufnahmegebühren. Ebenso werden für eine Kündigung / Austritt aus dem Verein keine Gebühren erhoben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag enthält ausschließlich die Gebühren für die vereinseigenen Sportbetriebsstätten. Jede Abteilung kann separate Gebühren für den Spielbetrieb in / auf fremden Spielstätten zusätzlich erheben. Die Teilnahme ist dem Mitglied jedoch freigestellt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden unterschieden nach Kinder/Jugendlichen und Erwachsenen. Eine kostenfreie Mitgliedschaft ist grundsätzlich möglich und wird unter § 5 geregelt.

Beschreibung	Erwachsene	Kinder/Jugendliche
Jahresbeitrag Hauptverein	35,00 Euro	17,50 Euro
Jahresbeitrag Fußball Aktiv	30,00 Euro	37,50 Euro
Jahresbeitrag Fußball Passiv	30,00 Euro	7,50 Euro
Jahresbeitrag Tanzen	---	17,50 Euro

- (3) Die Umstellung des Beitrages erfolgt abhängig vom Geburtstag des Mitglieds. Wird die Volljährigkeit in der ersten Jahreshälfte erreicht wird der Beitrag der Kategorie Erwachsene für das dann laufende Kalenderjahr fällig. Fällt dieser Geburtstag in die 2. Jahreshälfte verbleibt der Beitrag für Kinder/Jugendliche für das laufende Kalenderjahr und die Umstellung erfolgt erst im Folgejahr.

§ 5 Kostenfreie Mitgliedschaft

- (1) Folgende Mitglieder und Funktionsträger, die in keiner weiteren Abteilung des Vereins aktiv sind, können von den unter § 4 geregelten Mitgliedsbeiträgen befreit werden:
- Ehrenmitglieder
 - Jugendübungsleiter
 - Theatermitglieder
 - Schiedsrichter
 - bei Familien ab dem 3. Kind
 - Vorstandsmitglieder gemäß Vereinssatzung §12
 - Einzelfallregelungen, die vom Vorstand genehmigt wurden, z. B. Mitglieder, die zur Bezahlung von Beiträgen oder Gebühren nachweislich selbständig nicht in der Lage sind
- (2) Die Freistellung von der Beitragspflicht muss in einer Vorstandssitzung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit genehmigt und protokolliert werden. Der Vorstand muss auf Anfrage eine Liste der beitragsfreien Mitglieder in der Hauptversammlung bekannt geben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Hauptversammlung am 29.06.2024 beschlossen. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft. Vorhergehende Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Rohrdorf, den 29.06.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassiererin

Steffen Markert

n.n.

Daniel Rauser